

Allgemeine Geschäftsbedingungen & Zusatzleistungen der Felix Transport AG

A) Transportdienstleistungen

1. Auftragsübermittlung

Die Auftragsübermittlung erfolgt elektronisch via Felix Kundenportal, EDI-Schnittstelle oder anderen elektronischen Wegen.

2. Pflichten Absender/Auftraggeber

- Der Absender ist verantwortlich für eine geeignete Verpackung der Güter, damit diese sicher transportiert werden können. Die Verpackung muss vor möglichen Beschädigungen schützen. Schädigende Einwirkungen auf andere Güter, Transportmittel sowie Personen sind auszuschliessen. Gefahrgut oder anderweitige spezielle Güter (bspw. Pharmagüter) sind gemäss den geltenden rechtlichen Vorschriften zu beschriften, verpacken und zu kennzeichnen. Der Absender ist auch für die Nummerierung der Güter sowie die Beschriftung mit der korrekten Empfängeradresse verantwortlich. Der Absender resp. Auftraggeber hat den Warenwert unaufgefordert zu deklarieren, wenn das Transportgut einen Warenwert von über CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht oder CHF 40'000.00 pro Sendung übersteigt. Der Absender resp. Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung (bspw. Schwerpunkte) und Schadenanfälligkeit schriftlich aufmerksam zu machen. Sofern die geforderten Angaben fehlen oder ungenau sind, haftet der Absender für die daraus entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste.
- Transportauftrag: Zur Beförderung der Güter muss der Auftraggeber dem Frachtführer folgende Angaben übermitteln:
 - Lade-/Abladeadressen, Absender und Empfänger
 - Anzahl Packstücke, Verpackungsart, Bruttogewicht, Masse der einzelnen Packstücke (L*B*H) und Güterart
 - Besondere Vorschriften wie z.Bsp. Avisierung oder spezielle Öffnungszeiten
 - Bei internationalen Transporten zusätzlich Zollinstruktionen und Zollpapiere.

3. Abhol-/Lieferservice

Die Abholung/Lieferung der Ware erfolgt ab/bis Bordsteinkante bzw. Rampe. In Rand- und Bergregionen dauert die Lieferzeit maximal 48 Stunden. Die Lieferung erfolgt in der Regel am ersten Arbeitstag nach der Abholung. Spezielle Terminvorgaben werden auf Wunsch gerne ausgeführt.

4. Überwachung und Liefernachweis

Die Sendungen werden mittels GPS überwacht. Empfangsbestätigungen der Sendungen erfolgen mittels physischer oder digitaler Unterschrift. Der Liefernachweis kann elektronisch erbracht werden.

5. Arbeitsanweisung

In einer Arbeitsanweisung wird der operative Ablauf ihrer Transportdienstleistung vereinbart. Die Arbeitsanweisung kann in den ersten Monaten der Zusammenarbeit gemeinsam erstellt werden. Die Arbeitsanweisung wird regelmässig gemeinsam dem tatsächlichen Ablauf angepasst.

6. Preisbasis & Geltungsbereich

Als Grundlage zur Preisberechnung gilt das Mengengerüst. Massgebende Änderungen des Mengengerüsts haben Tarifverhandlungen zur Folge.

Die Tarife gelten für Ortschaften, welche regulär auf der Strasse mittels Lkw/Lieferwagen erreichbar sind. Anschlussfrachten für Bergbahnen sind nicht inbegriffen.

7. Volumengüter / Mindesttaxgewichte

Unter voluminösen oder sperrigen Gütern definieren sich nachfolgende Mindest-Taxgewichte:

- Stapelbare Güter 1 m³ = 250 kg
- Nicht stapelbare Güter 1 m² = 500 kg
- Normpalette (1.20x0.80m) 1 Pal = 500 kg
- Lademeter (LM) 1 LM = 1'200 kg

B) Zusatzleistungen & Tarifzuschläge Transport

1. Autofreie Ortschaften /

Anschlussfrachten für Bergbahnen

Die zusätzlichen Kosten für Transporte in Ortschaften, welche nicht regulär auf der Strasse erreichbar sind, werden gemäss offiziellem örtlichen Zustelltarif verrechnet (z.B. Zermatt, Saas Fee, Wengen usw.).

2. Treibstoffzuschlag

Nationale Transporte

Aktuelle Treibstofftabelle nationale Transporte der ASTAG (Basis CHF 1.64 / Liter) gemäss www.astag.ch

Internationale Transporte

Aktuelle Treibstofftabelle internationale Transporte der ASTAG (Basis CHF 1.20 / Liter) gemäss www.astag.ch

3. Stauzuschlag

Gemäss dem jeweils geltenden Stauindex Felix, publiziert auf der Website www.felixtransport.ch

4. ADR/SDR

Bei Transporten von gefährlichen Gütern (ADR / SDR) beträgt der Zuschlag 10 Prozent auf den Brutto-Frachtbetrag; mindestens CHF 20.00, maximal CHF 50.00 pro Sendung. Für Transporte von Gütern der Klasse 1, welche EX-geschützte Fahrzeuge bedingen, beträgt der Zuschlag 20 Prozent der Frachtkosten; mindestens CHF 50.00, maximal CHF 130.00 pro Sendung. Allfällige Aufwendungen für Bewilligungen werden separat verrechnet.

5. Thermo-/Kühlzuschlag

Bei Transporten von Thermo-/Kühlgütern beträgt der Zuschlag 20 Prozent auf den Netto Frachtbetrag.

6. GDP

Für GDP-Transporte wird ein Zuschlag von CHF 50.00 pro Sendung verrechnet.

7. Liefertermine / Abholungen

Zeitlich eingeschränkte Auslieferungen bzw. Abholungen müssen vorgängig mit der Disposition des Frachtführers abgesprochen werden. Zudem muss der vereinbarte Liefertermin gut ersichtlich auf dem Lieferschein vermerkt sein. Die zusätzlichen Aufwendungen werden wie folgt verrechnet:

- Liefer-/Fixtermin bis 09.00 Uhr CHF 80.00
- Liefertermin bis 12.00 Uhr CHF 50.00
- Fixtermin CHF 80.00
- Abholung auf Fixtermin CHF 80.00
- Abholung nach 16:30 Uhr CHF 80.00

8. Avisierung / Slot-Buchungen

Avisierung per Telefon oder Mail, sofern vom Auftraggeber verlangt, wird mit CHF 5.00 pro Avisierung verrechnet. Bei Zustellung an Privathaushalte erfolgt die Avisierung ohne besondere Vereinbarung gegen Verrechnung. Slot-Buchungen (Zeitfenster) werden mit CHF 20.00 pro Sendung verrechnet.

9. Mehrabladestellen

Mehrauflade- bzw. Mehrabladestellen beim gleichen Domizil werden mit CHF 60.00 pro zusätzliche Lade- oder Ablade Stelle verrechnet.

10. Zweitzustellung

Kann eine Sendung bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden und ist der Frachtführer dafür nicht verantwortlich, wird jede weitere Zustellung verrechnet. Eine allfällige Zwischenlagerung wird separat verrechnet.

11. Wartezeiten

Auf- und Abladezeit sind in den Frachtkosten mit max. 5 Minuten pro 1000 kg kalkuliert. Wird die Auf- bzw. Abladezeit überschritten, wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten von CHF 100.00 pro Stunde verrechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde berechnet.

12. Tauschgeräteverkehr

Der Auftraggeber muss auf dem Abholauftrag und Lieferschein gut vermerken, ob Ladehilfsmittel (nur Normgeräte wie EURO/UIC-Paletten, Rahmen, Deckel) getauscht werden müssen oder nicht.

Beim Auftrag mit Ladehilfsmitteln wird eine Dienstleistungsgebühr auf die Nettofrachtpreise erhoben und separat auf der Transportrechnung ausgewiesen:

- 4% für tauschfähige Paletten
- 8% für Rahmen und Deckel
- 8% für Palettentausch im grenzüberschreitenden Verkehr
- 8% für neuwertige Tauschgeräte

Können die Tauschgeräte nicht Zug-um-Zug getauscht werden, ist der Transporteur berechtigt, die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern. Rücktransporte von Ladehilfsmitteln (nicht Zug-um-Zug-Tausch) erfolgen nur gegen einen frachtpflichtigen Transportauftrag zu folgenden Ansätzen:

- EUR-Pal. CHF 2.00 / Stück
- Rahmen CHF 6.00 / Stück
- Deckel CHF 1.00 / Stück
- Mindestfracht CHF 20.00 / Auftrag

13. Nachnahmen

Nachnahmen müssen eindeutig und speziell beim Frachtführer angemeldet werden. Die Einzugsgebühr beträgt 2% des Nachnahmebetrags, mindestens CHF 30.00 pro Sendung. Der Nachnahmeauftrag muss folgende Punkte umfassen:

- schriftliche Erteilung durch den Auftraggeber
- ausdrücklicher, gut ersichtlicher Vermerk auf dem Lieferschein
- pro Empfänger nur ein Nachnahme-Betrag und in CHF
- zusätzlicher Hinweis, falls die Frachtkosten ebenfalls und separat einzufordern sind
- schriftlicher Vermerk des Auftraggebers, ob Bar- oder Verrechnungsschecks in CHF akzeptiert werden

Der Auftraggeber stellt die ordnungsgemässe Ausstellung der entsprechenden Dokumente sicher.

14. Güter ab 3m Länge

Der Zuschlag für Güter über 3m Länge beträgt 25 Prozent auf den Brutto-Frachtbetrag, maximal CHF 50.00 pro Sendung.

15. Stockwerklieferung

Die Verbringung der Ware in ein Stockwerk, einen Keller usw. (Etagenlieferung) wird mit CHF 20.00 pro 100 kg verrechnet. Mindestens CHF 20.00 pro Verbringung.

16. Transportversicherung

Gerne schliessen wir auf Wunsch eine Transportversicherung für Sie ab (all risk für Verlust und Beschädigung des Gutes). Die Prämien lassen sich anhand der Warenart und des Warenwertes berechnen.

17. Leerfahrten

Leerfahrten verursacht durch falsche Angaben, geschlossener Empfangs- oder Ablade Stellen oder falls die Ware nicht bereit ist, werden nach Aufwand verrechnet, mindestens aber mit CHF 60.00 pro Sendung.

18. Regiekosten

CHF 71.50 pro Mannstunde

19. Weitere Dienstleistungen

Spezialtransporte, Lagerung, Kommissionierung, Containerentladung usw. sehr gerne auf Anfrage

C) Zusatzleistungen Logistik

1. Verpackungs- und Versandmaterial

Allfälliges Versandmaterial ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird nach Aufwand verrechnet.

2. Entsorgung

Die Entsorgung wird nach Aufwand verrechnet.

3. Regiearbeiten

Etikettierungen, Inventuren und weitere Regiearbeiten werden nach Mannstunden resp. Staplerstunden verrechnet.

▪ Mannstunde	CHF 71.50
▪ Staplerstunde (bis 1.5 t)	CHF 94.00
▪ Staplerstunde (bis 3 t)	CHF 138.00
▪ Staplerstunde (bis 5 t)	CHF 198.50

4. Lagerversicherung

Gerne schliessen wir auf Wunsch eine Lagerversicherung für Sie ab. Die Prämien lassen sich anhand der Warenart und des Warenwertes berechnen.

D) Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

Für Punkte, welche in diesen AGB nicht aufgeführt sind, gelten die gültigen Allgemeinen Bestimmungen der Kalkulationsgrundlagen für den Überlandverkehr der ASTAG (aktuelle Version) beziehungsweise die gültigen Allgemeinen Bedingungen 2001) der SPEDLOGSWISS, AB SPEDLOGSWISS Lager (in Kraft seit dem 01.09.2001).

2. Mehrwertsteuer I Abgaben

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Steuer- und Abgabeänderungen, insbesondere LSVA, werden ab Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung in Rechnung gestellt. Wir behalten uns vor, die Teuerung an Sie weiter zu belasten; dies nach schriftlicher Vorankündigung

3. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5% verrechnet. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Wir behalten uns vor, Mahnkosten von CHF 20.00 zu verrechnen.

4. Administrativgebühren Postversand

Wenn der Auftraggeber eine Rechnung per Post wünscht, wird eine Administrativgebühr von CHF 2.50 / Rechnung erhoben.

5. Haftung

Gemäss Haftungsbestimmung (FFHB) der ASTAG, jeweils neuste Fassung

Die Haftung beschränkt sich in jedem Fall auf max. CHF 15.00/kg des effektiven Frachtgewichtes. Pro Ereignis beträgt die Haftung maximal CHF 40'000.00. Die Haftung für mittelbare Schäden wie z.Bsp. Betriebsausfall, entgangener Gewinn und anderweitige Folgekosten ist ausgeschlossen

Haftungsausschluss allgemein

Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie:

- Schäden aus unsachgemäßem Verlad auf der Lastwagenladefläche durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Bruch der Produkte in sich selbst
- Beschädigungen oder Verluste bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden infolge Witterungseinflüssen
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahr-Trasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Emaille- und Farbausplinterung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte

Schadenvorbehalt

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein resp. der Empfangsbestätigung mit einem Vorbehalt schriftlich angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten

Haftung bei Fremdvergabe

Wenn mit dem Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, kann der Frachtführer den Frachtauftrag mit einem Zwischenfrachtführer ausführen lassen. Er haftet in dem Falle gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte.

Schäden bei Auf- und Ablad

Der Auf- und Ablad erfolgt durch den Absender bzw. Empfänger. Gibt der Absender, resp. der Empfänger dem Fahrer, nach dem er sich bei ihm anmeldete, den Auftrag, die Ware abzuladen, so tut er dies im Auftrag des Versenders, resp. des Empfängers. Für Schäden, die bei dieser Tätigkeit entstehen, haftet der Frachtführer nicht. Der Fahrer besorgt diese Tätigkeit als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers. Sollte der Auf- und Ablad des Fahrzeuges vor der Durchführung des Transports durch die Parteien vereinbart worden sein, so gilt dieser als Bestandteil des Transportauftrags. Die Haftung des Frachtführers beginnt in diesem Fall, sobald die Güter am Absendungs- und Beförderungsort auf der versicherten Reise von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt worden sind und endet sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle).

Internationale Transporte

Gemäss CMR-Bestimmungen

Lagerung

Gemäss den Allgemeinen Bedingungen des Verbandes schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen, AB SPEDLOGSWISS, neuste Fassung (Anhang).

EDV-Anbindung

Eine Haftung für die korrekte Übermittlung via Kundenportal/Schnittstelle oder sonstigen Fehlfunktionen, Softwarebeschädigungen und dergleichen wird ausgeschlossen. Ebenso besteht keine Haftung für Folgeschäden, insbesondere Betriebsausfall.

6. Dokumentenaufbewahrung

Alle Dokumente werden in elektronischer Form aufbewahrt. Originale werden vernichtet bzw. auf schriftlich mitgeteilten Wunsch (mit Kostenfolge) dem Auftraggeber retourniert.

7. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist am Sitz der Felix Transport AG.

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.